

Kriterien Rangordnung Daueraufnahme LAAS/SCHLUDERNS

Criteria per la formazione della lista di attesa per le ammissioni permanenti

Rechtsgrundlage: B.L.R. N.1419 18.11.2018, abgeändert mit B.L.R. N.421 14.06.2022

Base giuridica: D.G.P. n.1419 18.11.2018, modificata dalla D.G.P. n. 421 14.06.2022

Maximal zu vergebende Punkte: 110 (Art.8, Abs.2).

Punteggio massimo totale assegnabile: 110 (art.8, c.2).

Name Ansuchenden	
Geburtsdatum	
Wohnsitz	
Datum Ansuchen	

Familiäre und Soziale Situation

Möglichkeit und Zumutbarkeit der Betreuung zu Hause

(maximal 10 Punkte)

a) soziales Fürsorgebedürfnis

Keine Hilfe notwendig	0 Punkte	
Braucht Hilfe und/oder nicht regelmäßige Anwesenheit (weniger als 3mal die Woche)	1 Punkte	
Braucht Hilfe und/oder regelmäßige Anwesenheit (mindestens 3mal die Woche)	2 Punkte	
Tägliche Anwesenheit	4 Punkte	

b) Situation des Fürsorge und Sozialnetzes

Keine Hilfe notwendig	0 Punkte	
Anwesende Hilfe genügend	1 Punkte	
Hilfe ungenügend	2 Punkte	
Hilfe schwer ungenügend	3 Punkte	
Abwesenheit von Hilfe	4 Punkte	

c) Stress, der den alten Menschen pflegenden Person

Nicht vorhanden	0 Punkte	
Niedrig / mittel	1 Punkte	
Hoch / hat niemanden	2 Punkte	

Familiäre und Soziale Situation

Einschränkende Elemente der derzeitigen Wohnsituation

(maximal 10 Punkte)

Gut / Möglichkeit für eine Betreuung zu Hause	0 Punkte	
ausreichend	2 Punkte	
Schwere strukturelle Mängel	5 Punkte	
Nicht zumutbar	10 Punkte	
Nicht vorhanden	10 Punkte	

Familiäre und Soziale Situation
Spezifische persönliche Schwierigkeiten

(maximal 10 Punkte)

a) Bedeutende Ereignisse

Nicht vorhanden	0 Punkte	
Von begrenzter Relevanz	1 Punkte	
Von mittlerer Relevanz	2 Punkte	
Von schwerwiegender Relevanz	3 Punkte	

b) Familiäre Probleme

Keine Probleme	0 Punkte	
Probleme und wiederkehrende Schwierigkeiten	1 Punkte	
Schwere Zustände	2 Punkte	
Unzumutbare Zustände	3 Punkte	

c) Familiäre und soziale Beziehungen

Kein besonderes Beziehungsproblem	0 Punkte	
Wiederkehrende Schwierigkeiten	2 Punkte	
Starke Konflikte oder Isolierung	3 Punkte	
Hat niemanden oder wird nicht betreut	4 Punkte	

PFLEGE BEDÜRFTIGKEIT

Grad der Pflegebedürftigkeit (maximal 40 Punkte)

Pflegestufe 0	0 Punkte	
Pflegestufe 1	10 Punkte	
Pflegestufe 2	20 Punkte	
Pflegestufe 3	30 Punkte	
Pflegestufe 4	40 Punkte	

Einreichdatum Antrag (maximal 10 Punkte)

liegt weniger als 01 Monat zurück	0 Punkte	
Ab dem 1. Monat bis zum 10.Monat – pro Monat 1 Punkt	1 Punkt	
liegt mehr als 10 Monate zurück	10 Punkte	

ANSÄSSIGKEIT im Gebietsbereich unserer beiden Heime **Schluderns und Laas**

(max. 30 Punkte)

FÜR DIE AUFNAHME IN SCHLUDERNS

Ansässigkeit im Gemeindegebiet Schluderns	30 Punkte	
Ansässigkeit im Gemeindegebiet Laas	30 Punkte	
Ansässigkeit in den Gemeinden Prad und Stilfs gemäß Vereinbarung über die Projektrealisierungen für den Abbruch und Wiederaufbau des Alten- und Pflegeheimes von Schluderns sowie für die Errichtung der Altenstruktur „Betreutes Wohnen plus“ in Prad	05 Punkte	
Ansässigkeit in allen anderen Gemeinden	0 Punkte	

FÜR DIE AUFNAHME IN LAAS

Ansässigkeit im Gemeindegebiet Laas	30 Punkte	
Ansässigkeit im Gemeindegebiet Schluderns	30 Punkte	
Ansässigkeit in allen anderen Gemeinden	0 Punkte	

Antragsteller mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft Vinschgau haben, unabhängig von den Punkten, die sie gemäß Art.8 erreichen, Vorrang gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des oben genannten Einzugsgebietes haben (Art.6, Abs.1/bis)

Abzug von Punkten / Streichung aus der Warteliste

Wenn einem Antragsteller die Aufnahme angeboten wird und er auf die Aufnahme verzichtet, dann bleibt er in der Warteliste, verliert jedoch 10 Punkte bezogen auf die familiäre und soziale Situation und auf das Datum der Antragstellung.

Wendet sich die in der Warteliste verbliebene Person aufgrund einer Verschlechterung der Situation, die eine Änderung der Punktezahl laut Artikel 8 bewirken könnte, erneut an das Heim, so wird eine neue Bewertung gemäß dem genannten Artikel vorgenommen. Für die erneute Zuerkennung der Punkte auf das Datum der Antragstellung gilt das Datum der Neubewertung der familiären und sozialen Situation wie oben angeführt. Gibt ein Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort oder ist er nicht auffindbar, so wird er aus der Warteliste gestrichen (Art.6, Abs.8).